

Hintergrund:

Lesehilfe IFG-Dokumente Senatsverwaltung zu „Topf Secret“

- 16.01.2019 (Dokument Nr. 46, die Nummern befinden sich auf den jeweiligen Seiten oben rechts) –

Kurz nach Start wird erwogen, ob Senatsverwaltung nicht einfach aktiv selbst die Kontrollberichte online stellen könnte. Eine handschriftliche Notiz erklärt: Es fehle die Rechtsgrundlage.

- 23.01.2019 (Nr. 24) –

Erste rechtliche Einschätzung der Senatsverwaltung: Die Anträge über Topf Secret schätzt der Senat als „grundsätzlich zulässig“ ein. Die Senatsverwaltung sieht keine Gründe, die Anträge abzulehnen. Allerdings vertritt die Senatsverwaltung die Auffassung, dass an die Antragsteller nicht die vollständigen Kontrollberichte zu übersenden sind, sondern lediglich die „festgestellten Abweichungen“ von lebensmittelrechtlichen Vorgaben.

- 01.02.2019 (Nr. 49) –

Schreiben Staatssekretärin Gottstein an alle Berliner Bezirke mit Empfehlungen zum Umgang mit Topf-Secret-Anträgen. Interessant: Handreichung sei „auf Wunsch der Bezirke“ entstanden mit dem Ziel „ein möglichst Berlinweit gleichlaufendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten“. Gottstein: „Ich empfehle, die Anträge im üblichen Verwaltungsverfahren abzuarbeiten.“

- 13.02.2019 (Nr. 68) –

Pankow: „Es wird nicht die Ansicht geteilt, dass die Anträge grundsätzlich zulässig sind. (...) Die Anträge sind mißbräuchlich gestellt, weil foodwatch, nach eigenen Aussagen damit ‚politischen Druck‘ erzeugen möchte.“ Pankow wirft in dem Brief, der Senatsverwaltung vor, mögliche Ablehnungsgründe „nicht“ bzw. „nicht ausreichend“ gewürdigt zu haben. Deshalb kündigt Pankow an, die Anträge „negativ zu bescheiden“. Der interne handschriftliche Kommentar aus der Senatsverwaltung dazu: „Das ist natürlich ungünstig, wenn Pankow hier so vorgeht und wird vermutlich für Ärger sorgen – wir können da vermutlich wenig tun, oder?“

- 01.03.2019 (Nr. 64) -

Steglitz-Zehlendorf antwortet: „Hier würde ich mir wünschen, dass Ihre Senatsverwaltung gegebenenfalls in Abstimmung mit den anderen Bundesländern politisch reagiert und nicht allein auf die Bearbeitung der Anträge durch die Ämter setzt.“

- 13.03.2019 (Nr. 61) –

Mitte antwortet: „Im Einklang mit den VetLeb der übrigen Bezirksverwaltungen wird allerdings nicht die Ansicht geteilt, dass die Anträge prinzipiell zulässig sind. Wir bewerten die massenhafte Antragsstellung als missbräuchlich, da Foodwatch nach eigenen Aussagen beabsichtigt politischen Druck zu erzeugen. (...) Insgesamt beabsichtigen wir die Anträge nach derzeitigem Stand jedoch ablehnend zu bescheiden.“

- 02.04.2019 (Nr. 22) –

Senatsverwaltung prüft die laut Pankow „nicht“ bzw. „nicht ausreichend“ geprüften Gründe für Ablehnungen der VIG-Anträge. Das Ergebnis: Die von Pankow genannten Ablehnungsgründe sieht die Senatsverwaltung nicht als gegeben an.

„In der hiesigen Konstellation scheidet rechtsmissbräuchliche Antragstellung (...) als Ausschlussgrund aus. (...) Sowohl die Antragsstellenden nach dem VIG als auch die Betreiber von ‚Topf Secret‘ wollen das Verbraucherinformationsgesetz nicht zweckwidrig nutzen. Sie verfolgen vielmehr genau das gleiche Ziel wie das VIG, nämlich eine umfassende Information der Verbraucher (...) sicherzustellen.“

- Anfang April (Nr. 6) –

Die Senatsverwaltung nimmt Teil an einem „Treffen der Bezirksjuristen“ und hat dort nach handschriftlichen Aufzeichnungen „nochmal“ die Position der Senatsverwaltung vertreten, „insbesondere hinsichtlich der Ausschlussgründe“.

- 26.04.2019 (Nr. 8) –

Wegen Topf Secret wird eine Sonderdienstversammlung der Leiterinnen und Leiter der für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen bezirklichen Behörden im Land Berlin einberufen.

- 03.06.2019 (Nr. 166) -

Die Senatsverwaltung fasst eine Stellungnahme zum Topf-Secret-Gutachten im Auftrag vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband sowie zum Gutachten im Auftrag von foodwatch.

- 02.07.2019 (Nr. 182) –

Staatssekretärin Gottschein leitet die beiden Gutachten an die Bezirke weiter und erklärt: „In diesem Zusammenhang weise ich auf die Empfehlungen in meinem Schreiben vom 01.02.2019 (...) hin. An der dort vertretenen Rechtsauffassung halte ich fest.“

Fazit von foodwatch:

Trotz mehrfacher und eindeutiger Empfehlung der Senatsverwaltung weigern sich die Bezirke, die VIG-Anträge rechtskonform zu beantworten. Zunächst hatten die Bezirke sich eine juristische Einschätzung durch den Senat gewünscht, folgen dieser aber nicht wenn sie nicht der eigenen Meinung entspricht. Die Bezirke scheinen sich dabei abgesprochen zu haben – anders lässt sich das koordinierte Vorgehen nicht erklären. Die Bezirksbürgermeisterinnen und -bürgermeister tragen die politische Verantwortung dafür, dass in ihren Bezirken die Bürgeranfragen bislang erfolglos blieben.

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 17:51
An: [Redacted]
Cc: [Redacted]
Betreff: Re: Foodwatchaktion, Anfrage der BA zum Umgang mit den VIG-Anfragen

Sehr geehrt [Redacted],

bitte lassen Sie rechtlich prüfen, ob es überhaupt möglich wäre, daß SenJustVA Mängelberichte ins Internet stellt. Ich habe Frau Gebauer gebeten, kurzfristig eine Besprechung anzuberaumen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

↳ erforderl. BGL fehlt!

Am 16.01.2019 um 15:20 schrieb [Redacted] <[Redacted]>:

Sehr geehrt [Redacted],

ich habe Ihnen ja heute bereits die Ankündigung der Foodwatchaktion weitergeleitet. Wie befürchtet, schlägt diese schneller Wellen als erwarten und auch entsprechend unangenehme Welle.

Ich kann durchaus nachvollziehen, dass Foodwatch frustriert ist, dass der Bund sich bisher verweigert hier eine Lösung zu finden für die Veröffentlichung der Kontrollerggebnis, dies sind die Länder ja auch, daher haben wir uns mehrfach dafür eingesetzt und tun dies noch, dass es hier zu einer bundesweiten Lösung kommt. Die nun von Foodwatch angekündigt „Notwehrlösung“ trifft leider den/die Falschen. Sie trifft nämlich die Veterinärämter auf der kommunalen Ebene und ggf. noch die Landesbehörden, das BMEL, die ja Verursacher der Situation sind, trifft es leider nicht.

Man hört bereits aus anderen Länder, das dort bei einzelnen Behörde bereits zwei bis dreistellige Anfragen eingegangen sind.

Das Referat VA hat die Vet-Lebs entsprechend informiert, jetzt gibt es vom BA Tempelhof-Schöneberg bereits folgende Anfrage:

Könnte das Land Berlin nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG selbst die Mängelberichte ins Internet stellen? Falls ja, ist Ihr Haus schon entsprechend tätig geworden?

Ich fürchte dies geht nicht so einfach. Soll ich dies prüfen lassen? Leider sind bekanntermaßen unsere personellen Kapazitäten hier auch begrenzt.

Zudem wäre die Frage, ob dazu Länderübergreifend ein Austausch stattfinden kann/sollte, wie man gedenkt damit umzugehen? Dies müsste am besten auf LAV Ebene erfolgen oder wie sehen Sie das?

Zu der Einschätzung, die uns der Stab von der Grünen Bundestagsfraktion übersandt hat, sollte ergänzt werden, dass der Versuch Transparenz herzustellen zwar loblich ist, aber auf diesem Wege wie er nun erfolgt, die kommunalen Behörden vor kaum zu bewältigende Herausforderung bei der Bearbeitung der Anfrage nach VIG gestellt werden und für die Versäumnis der Bundesregierung hier klare Regelungen zu schaffen in die Pflicht genommen werden.

Viele Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]
Referatsleiterin Wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Tel. 030 / 9013 [REDACTED]
[REDACTED]

SenJustVA

VB 6

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	
31. JAN. 2019	<i>[Signature]</i>
Anlage:	24529

23.01.2019

App. 2769

STB/JustVA

Rechtliche Bewertung der Anträge nach Verbraucherinformationsgesetz i.R.d. „Topf Secret“-Plattform

I. Sachverhalt

foodwatch und FragDenStaat haben am 14.01.2019 die Online-Plattform „Topf Secret“ gestartet. Dort können Verbraucherinnen und Verbraucher automatisiert bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die letzten beiden Kontrollberichte, soweit Beanstandungen festgestellt wurden, eines konkreten Lebensmittelbetriebs anfragen (<https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/>).

Der Antrag lautet „1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Name und Adresse des Betriebs. 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich“.

Der Antrag wird im Namen der/des jeweiligen Verbraucherin/Verbrauchers gestellt und „Topf Secret“ leitet diesen per E-Mail an die zuständige Behörde weiter. Die Online-Plattform ist darauf angelegt, die erlangten behördlichen Informationen später im Internet einzustellen.

II. Rechtliche Bewertung

Die über die „Topf Secret“-Plattform zugeleiteten Anträge werden als grundsätzlich zulässig eingeschätzt. Es kann jedoch keine pauschale Aussage über die einzelnen Informationsansprüche gemacht werden. Insbesondere sind die möglichen Einwendungen der Lebensmittelunternehmer i.R.e. vorherigen Anhörung, mit in die Entscheidung einzubeziehen. Im Einzelnen:

- Antragsteller** sind natürliche Personen i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 1 VIG. Dadurch, dass die Anfragen in elektronischer Form gestellt werden und automatisiert von der Plattform an die zuständige Behörde geleitet werden, ändert sich an dieser Bewertung nichts.
- Gegenstand des Informationsanspruchs sind Feststellungen von Abweichungen von Hygienevorschriften und damit **Daten** gem. § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 1 VIG. Insoweit sollte beachtet werden, dass nur die beantragten Informationen zu festgestellten Abweichungen herausgegeben werden und nicht der gesamte Kontrollbericht, der auch andere Informationen enthält.
- Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG**
 § 3 S. 1 Nr. 2 lit. a) VIG ist nicht einschlägig, da sich der Antrag nicht auf den Zugang zu personenbezogenen Daten richtet, sondern auf die amtlichen Lebensmittelkontrollergebnisse. Evtl. vorhandene **personenbezogene Daten** müssen vor Herausgabe der Information **unkennlich** gemacht werden (VG Regensburg, Urt. v. 20.02.2014 – RN 5 K 12.1758, Rn. 56 und 60).
 § 3 S.1 Nr. 2 lit. c) VIG ist nicht einschlägig, da Informationen über Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht unter Berufung auf das **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis** abgelehnt werden können, vgl. § 3 S. 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr.1 VIG. Eine Abwägung der privaten Belange mit den öffentlichen Interessen

7. Art der Informationsgewährung

Über die konkrete Art der Informationsgewährung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Grundsätzlich wird die Information, wie in dem Antrag bestimmt, gewährt. Weicht die Behörde hiervon ab, muss ein „wichtiger Grund“ für die Verweigerung gerade dieser Art des Informationszugangs vorliegen, § 6 Abs. 1 S. 2 VIG. In diesem Fall ist die Information trotzdem, aber auf eine andere Art zu erteilen.

Um sicherzustellen, dass die Information tatsächlich den Antragsteller erreicht, wird empfohlen, den Bescheid per Post an eine zustellungsfähige Adresse zu versenden.

8. Widerspruch zur Datenweitergabe

Aus den FAQ auf der Plattform geht hervor, dass der Weitergabe des Namens und der Anschrift der Antragsteller/innen an den jeweiligen Lebensunternehmer widersprochen wird. Nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG legt die informationsgewährende Stelle dem Dritten auf Nachfrage diese Daten offen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein Widerspruch nach Art. 1 DSGVO hier überhaupt zulässig ist, da es sich bei der Datenweitergabe nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG um eine gesetzliche Verpflichtung handeln dürfte. Dieser Fall ist vom Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO, der ein Widerspruchsrecht für die Fälle des Art. 6 Abs. 1 lit. e) und f) DSGVO vorsieht, gerade nicht erfasst, weil hier die Variante des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO vorliegt.

II AL [redacted]
II A 3 [redacted]
keine Bedenken 28.1.19
4.29.1.
(Erhitte Kopie des
Antrags, welche
Abschluss für unsere Akten)

Da die Berliner
Beteiligte für
Datenschutz und
Informationsoffenheit
für u. Frag der Stadt
zuständig ist und
sic Datenschutzfragen
stellen, würde
diese eingeleitet

StSin VA
V ALin
VB
VB 6

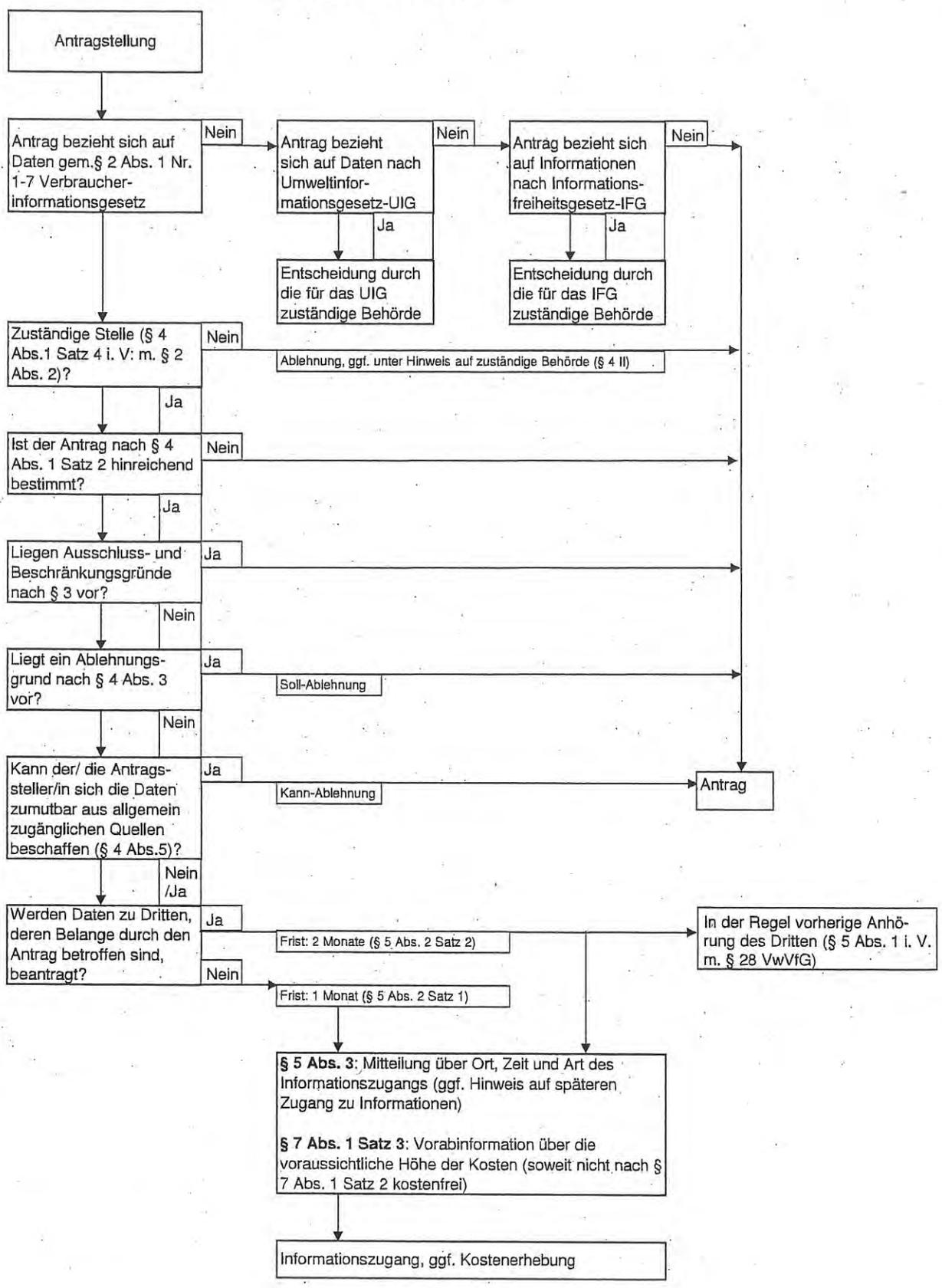
- Die Durchführung einer Anhörung der betroffenen Lebensmittelunternehmer nach § 28 VwVfG wird empfohlen. Zwar kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 VIG bei der Weitergabe von Informationen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden. Da ein Verzicht hierauf wegen des hohen Begründungsaufwands voraussichtlich nicht in jedem Fall rechtssicher erfolgen kann, rege ich an, von der Ausnahme im Zweifel keinen Gebrauch zu machen.
- Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten in den zur Verfügung gestellten Informationen vor der Herausgabe unkenntlich zu machen sind.
- Um sicherzustellen, dass der Bescheid tatsächlich den Antragstellerinnen und Antragstellern zugeht, empfehle ich diesen per Post zu versenden.
- Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG umfasst festgestellte nicht zulässige Abweichungen von bestimmten dort genannten gesetzlichen Anforderungen. Da die Kontrollberichte weitere, über diesen Umfang hinausgehende Informationen, beinhalten, empfehle ich, vor Herausgabe entweder die weitergehenden Informationen im Kontrollbericht unkenntlich zu machen oder einen Auszug anzufertigen.
- Hinweisen möchte ich noch auf die Problematik, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller in ihren Anfragen der Weitergabe ihres Namens und ihrer Adresse auf Nachfrage der betroffenen Lebensmittelunternehmer, wie § 5 Abs. 2 VIG es vorsieht, widersprechen. Ein solcher Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO ist aber nicht möglich, soweit es sich – wie hier – um eine gesetzliche Verpflichtung der Datenweitergabe handelt. Insofern müssten die Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass die Behörde auf Nachfrage zu einer Weitergabe verpflichtet ist. Dies könnte bereits im Rahmen der Zwischennachricht erfolgen oder erst, wenn tatsächlich eine solche Nachfrage eines Lebensmittelunternehmers gestellt wird.

Anbei sende ich Ihnen das Prüfschema (Anlage 2), welches die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Antragsverfahren nach VIG zugrunde legt.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Gottstein

Antragsverfahren VIG



BzStR VetLeb
Mail-Verteiler
Stand: 21.01.2019

BA Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Leiter der Abt. Bürgerdienste, Wirtschafts- und Ordnungsangelegenheiten
Bezirksstadtrat Arne Herz
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
herz@charlottenburg-wilmersdorf.de

BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Leiter der Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport
Bezirksstadtrat Andy Hehmke
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Stadtrat.Hehmke@ba-fk.berlin.de

BA Lichtenberg von Berlin
Leiter der Abt. Schule, Sport, öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr
Bezirksstadtrat Wilfried Nünthel
Postfach
10360 Berlin
Wilfried.Nuenthel@lichtenberg.berlin.de

BA Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Leiterin der Abt. Wirtschaft, Straßen und Grünflächen
Bezirksstadträtin Nadja Zivkovic
Wolfener Straße 32 – 34, Haus K, 3. Etage
12681 Berlin
BAMHBzStRWirtSGBuero@ba-mh.berlin.de

BA Mitte von Berlin
Leiter der Abt. Ordnung, Personal und Finanzen
BzBm Stephan von Dassel
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
bezirksbuergermeister@ba-mitte.berlin.de

BA Neukölln von Berlin
Leiter der Abt. Finanzen und Wirtschaft, Facility Management und Ordnungsamt
BzBm Martin Hikel
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Martin.Hikel@Bezirksamt-Neukoelln.de

BA Pankow von Berlin
Leiter der Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat Daniel Krüger

Fröbelstraße 17
10405 Berlin
daniel.krueger@ba-pankow.berlin.de

BA Reinickendorf von Berlin

Leiter der Abt. Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten
Bezirksstadtrat Sebastian Maack
Eichborndamm 215
13437 Berlin
Sebastian.Maack@reinickendorf.berlin.de

BA Spandau von Berlin

Leiter der Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend
Bezirksstadtrat Stephan Machulik
Carl-Schurz-Str. 2 – 6
13597 Berlin
stephan.machulik@ba-spandau.berlin.de

BA Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Bezirksstadtrat für Ordnung , Verkehr und Bürgerdienste
Michael Karnetzki
Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1 - 3
14163 Berlin
michael.karnetzki@ba-sz.berlin.de

BA Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Leiterin der Abt. Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen-und Grünflächenamt
Bezirksstadträtin Christiane Heiß
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin
christiane.Heiss@ba-ts.berlin.de

BA Treptow-Köpenick von Berlin

Leiter der Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat Rainer Hölmer
Postfach 910 240
12414 Berlin
Rainer.hoelmer@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abteilung Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin
Abl. Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Frau Staatssekretärin
Margit Gottstein

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
19/2019 – SenJustVA - VIG

Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin

Zimmer

Telefon (030) 90 299 -
Telefax (030) 90 299 -
Vermittlung (030) 90 299 - 0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum 1. März 2019

**Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz
über das Online-Portal „Topf Secret“
Ihr Schreiben – V B 6 – vom 1. Februar 2019**

Sehr geehrte Frau Gottstein,

im Kern handelt es sich hier ausdrücklich um eine politische Kampagne, für die die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter die falschen Adressaten sind, da sie sich an die politisch Verantwortlichen in Bund und Land richtet. Hier würde ich mir wünschen, dass Ihre Senatsverwaltung gegebenenfalls in Abstimmung mit den anderen Bundesländern politisch reagiert und nicht allein auf die Bearbeitung der Anträge durch die Ämter setzt.

Ihr Formulierungsvorschlag für eine Zwischennachricht ist dabei nicht hilfreich, da eine Bearbeitung der zahlreichen Anträge auch innerhalb von zwei Monaten nicht möglich ist. Ich beabsichtige daher nicht, eine entsprechende Zusage zu geben.

Die Anzahl der hier im Rahmen der Kampagne eingegangenen Anträge wurde Ihnen bereits per Mail vom 14. Februar 2019 mitgeteilt. Sie werden mit dem beigefügten Musterschreiben auf dem Postweg beantwortet. Dabei zeigt sich bereits, dass ein erheblicher Teil der angegebenen Adressen der Antragstellenden nicht korrekt sind. Eine weitere Bearbeitung erfolgt zunächst nicht.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnungsamt



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Adressfeld Zeile 1
Adressfeld Zeile 2
Adressfeld Zeile 3
Adressfeld Zeile 4
Adressfeld Zeile 5
Adressfeld Zeile 6

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
StZ 123 – ABC 123

Bearbeiter/in Frau/Herr

Dienstgebäude Königin-Luise-Str. 92
14195 Berlin

Zimmer xxx

Telefon (030) 90 299 - xxxxx

Telefax (030) 90 299 - xxxxx

Vermittlung (030) 90 299 - 0

vetleb@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum tt.mm.jjjj

Betreffzeile

Sehr geehrte ...

mit Email vom haben Sie Informationen zu Kontrollen des folgenden Betriebes beantragt:

Durch die Weitergabe der begehrten Informationen an Sie können rechtliche Interessen des betroffenen Betriebes berührt werden. Aus diesem Grund beabsichtige ich den betroffenen Betrieb zu einer eventuellen Informationsweitergabe an Sie anzuhören. Hierdurch verlängert sich die Regelfrist für die Entscheidung über Ihren Antrag gemäß § 5 Abs. 2 Verbraucherinformationengesetz auf zwei Monate. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Regelfrist nur für die Entscheidung über den Antrag gilt und die eigentliche Informationsgewährung gemäß § 5 Abs. 4 Verbraucherinformationengesetz erst erfolgen darf, nachdem diese Entscheidung dem betroffenen Betrieb bekannt gegeben worden ist und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Auf Nachfrage des von Ihrer Anfrage betroffenen Betriebes bin ich nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Verbraucherinformationengesetz verpflichtet, diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen. Sie haben der Datenweitergabe an den betroffenen Betrieb widersprochen bzw. sich die Entscheidung vorbehalten, Ihren Antrag im Falle einer Datenabfrage durch den betroffenen Betrieb zurückzuziehen. Der Auskunftsanspruch des betroffenen Betriebs besteht unabhängig davon, ob Sie der Datenweitergabe zustimmen oder aber Ihren Antrag zurückziehen. Aus diesem Grund kann ich daher Ihren Antrag derzeit nicht bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Verkehrsverbindungen
Bus: X83 (Vogelsang)
115, X10 (Königin-Luise-Str./Clayallee)

Bankverbindung
Bezirksparkasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de
kein behindertengerechter Zugang
vorhanden

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:00 Uhr
Fr 9:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Ordnung, Personal und Finanzen



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

SenJustVA
StS Gottstein
Salzburger Str. 21 - 25
10825 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
18. MRZ. 2019
Anlage: 12506

FS...

VASS: Ø JF 875-

Bearbeiter/in: [redacted]

Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Zimmer: [redacted]

Telefon: [redacted]

Telefax: [redacted]

Vermittlung: (030) 9018-20

Intern: [redacted]

E-Mail: [redacted]

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden

Internet: www.berlin-mitte.de

Datum: 13.03.2019 * Kopie VA
i. VA zu (V) T. M. 27.3.

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz
über das Online-Portal „TopfSecret“

Ihr Schreiben vom 01.02.2019

2. VB 25.3.

Abt IV 2. w. V. -> V86
p 1913 2. K.

Sehr geehrte Frau Gottstein

derzeit hat die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirks Mitte von Berlin den Eingang von über 325 Anträgen nach dem „VIG TopfSecret“ zu verzeichnen. Im Einklang mit den VetLeb der übrigen Bezirksverwaltungen wird allerdings nicht die Ansicht geteilt, dass die Anträge prinzipiell zulässig sind. Wir bewerten die massenhafte Antragstellung als missbräuchlich, da Foodwatch nach eigenen Aussagen beabsichtigt politischen Druck zu erzeugen, um eine Abänderung des VIG anzustoßen, damit Kontrollergebnisse zukünftig generell veröffentlicht werden. Insofern sind der Adressat dieser politischen Aktion auch die verantwortliche Politik im Bund und im Land und nicht die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke. Die Intention des VIG ist die Informationsbereitschaft an die Verbraucher und nicht die Nutzung als Druckmittel für politische Forderungen.

Die Bearbeitung der Anträge würde bei Nichtwürdigung des Ausschlussgrundes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 - VIG im Übrigen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden.

Über die letztendliche Verfahrensweise befinden wir uns noch in Abstimmung mit den Bezirken. Im März wollen sich dazu auch die Rechtsamtsleiter verständigen. Insgesamt beabsichtigen wir die Anträge nach derzeitigem Stand jedoch ablehnend zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted signature]

Bezirksamt Pankow

Abteilung Umwelt und öffentl. Gesundheit

Bezirksamt Pankow, Postfach 730

Senatsverwaltung für
Umwelt, Gesundheit,
Schutz und Antidiskriminierung
Staatssekretärin
Frau Margit Gottstein
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin



VBG Das ist natürlich
ungünstig, wenn Pankow
hier so vorgeht und wird
Kommunikation für Ärger sorgen
wie kann man da vermeiden
wenig tun, oder?

chen
angeben)
ide:
Haus 6

Anlage: 127/13
StS in VA

(0) 90295-
Vermittlung 90295 - 0
Telefax (030) 90295-
E-Mail:

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum: 13.02.2019

SB4 z.w.V. f18R → VB 6 z.K.
VB z.w.V.
VA zu 20.2. und z.w.V.
AD 22/2

Sehr geehrte Frau Gottstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.02.2019, bezüglich der von foodwatch initiierten
VIG-Anfragen.

zum o. g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Es wird hier nicht die Ansicht geteilt, dass die Anträge grundsätzlich zulässig sind. Insbesondere wurde der § 4 (4) VIG nicht gewürdigt. Die Anträge sind mißbräuchlich gestellt, weil foodwatch, nach eigenen Aussagen damit "politischen Druck" erzeugen möchte, das VIG zu ändern und generell Veröffentlichungen der Kontrollergebnisse zu ermöglichen. Insofern sollte der Adressat dieser politischen Aktion auch die verantwortliche Politik im Bund und im Land und nicht die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke sein. Die Intention des VIG ist die Information der Verbraucher und sollte nicht als Druckmittel für, aus unserer Sicht berechnete, politische Forderungen genutzt bzw. missbraucht werden.

Der Ausschlußgrund gemäß § 4 (3) Nr. 4 wird nicht ausreichend gewürdigt. Die massenweise Antragstellung führt in den VetLeb dazu, dass bei Bearbeitung der Anträge die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährdet ist.

Um genau diesen Aufwand durch Einzelanträge nicht zu haben, hatte Pankow 2009 das Smiley-System gestartet. Dadurch, dass die Vorschläge aus der Praxis bei der Novellierung des VIG nicht berücksichtigt wurden, musste das Smiley-System 2014 wieder eingestellt werden.

Auf Grund des oben Gesagten, wird Pankow die Anträge negativ bescheiden.

Bezüglich Ihrer Anfrage nach der Quantität ist mitzuteilen, dass in Pankow zwischenzeitlich 200 Anträge eingegangen sind.

Freundliche Grüße



SenJustVA

2. April 2019

Bearbeiterin: [REDACTED]

Tel: [REDACTED]

Frau AL V

über AL II (V)

über II A

Ablehnungsgründe für Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die über die „Topf Secret“-Plattform gestellt werden

Bitte von Frau AL V vom 28. März 2019 um gutachterliche Stellungnahme

Fragestellung

- I) Welche Voraussetzungen sind an den Ablehnungsgrund der Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde zu stellen und sehen Sie nach den obigen Schilderungen und den Ausführungen Dr. Floracks diesen hier erfüllt?
- II) Voraussetzungen der Ablehnung wegen der übergeordneten Verfolgung eines politischen Ziels mit der „Gesamtantragstellung“

Stellungnahme

I) Beeinträchtigung der der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG

1). Ein Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz soll abgelehnt werden, wenn durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde (§ 4 Abs. 3 Nr. 4). Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sichergestellt werden. Mithin kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn er Kapazitäten in einer die Arbeitsfähigkeit der gesamten Behörde gefährdenden Weise binden würde. In diesen Fällen soll dem Informationsbegehren dennoch soweit wie möglich entsprochen werden, in dem z.B. eine teilweise Auskunftserteilung oder eine zeitliche Streckung der Bearbeitung erfolgt. Schließlich ist der Ausschlussgrund restriktiv auszulegen. Ein Ablehnungsgrund ist nicht bereits dann anzunehmen, wenn es aufgrund der Anträge lediglich zu einer Behinderung oder zeitlichen Verzögerung des Arbeitsablaufs kommt (et.al. Grube/Immel/Wallau, Verbraucherinformationsrecht, § 4 Rn 18).

2). Aktuell ist davon auszugehen, dass die über die Plattform gestellten Anträge nicht den Tatbestand der Beeinträchtigung der der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG erfüllen. Im Bezirk Mitte von Berlin sind unter dem 12. März 2019 insgesamt 325 Anträge über die Plattform gestellt worden. Bislang sind noch keine Gründe vorgetragen worden, die dafür sprechen würden, dass diese Anzahl die Arbeitsfähigkeit des Bezirksamtes gefährden würde, selbst wenn die Bearbeitung der gestreckt und/oder nur teilweise Auskunft erteilt würde.

II) Verfolgung eines politischen Ziels mit der „Gesamtantragstellung“ als Ausschlussgrund?

Die Verfolgung eines politischen Ziels mit einer „Gesamtantragstellung“ kann in anderen Konstellationen unter Umständen rechtsmissbräuchlich sein. In der hiesigen Konstellation scheidet eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung i.S.d. § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG als Ausschlussgrund aus. Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn eine eigentlich zustehende Rechtsposition zweckwidrig genutzt wird. Auch wer über ein formal einklagbares Recht verfügt, darf dieses nicht missbräuchlich ausüben, wenn lediglich der Zweck verfolgt wird, einem anderen Schaden zuzufügen.

Sowohl die Antragstellenden nach dem VIG als auch die Betreiber von „Topf Secret“ wollen das Verbraucherinformationsgesetz nicht zweckwidrig nutzen. Sie verfolgen vielmehr genau das gleiche Ziel wie das VIG, nämlich eine umfassende Information der Verbraucher zum Thema Lebensmittelsicherheit sicherzustellen. Zudem geht es auch keinem der Akteure darum anderen (z.B. den Restaurantbetreibenden) zu schaden. Es soll eher Druck aufgebaut werden, um zu erreichen, dass sich Lebensmittelanbieter von vornherein rechtskonform verhalten.

Die Antragstellung über die genannte Internet-Plattform ist auch nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie eine unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) darstellen würde (noch offengelassen vom VG Regensburg, RN 5 S 19.189, juris Rn 28). Nach dieser Norm ist die Öffentlichkeit unter Nennung des Lebensmittelunternehmens zu informieren, wenn der hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.

Das VIG geht in seinem Anwendungsbereich erheblich über das LFGB hinaus, das nur der Gefahrenabwehr dient (Grube/Immel/Wallau, Verbraucherinforma-tionsrecht § 6 Rn 5). § 2 Abs. 1 VIG legt gerade fest, dass jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen von den zuständigen Stellen festgestellten Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB hat. Die Wahrnehmung von Verbraucherinformationsrechten nach dem VIG kann das LFGB daher nicht umgehen, weil es eine andere, weitergehende Zielrichtung verfolgt als das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Letztlich hat auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zu § 40 Abs. 1a LFGB festgestellt, dass eine Zusammenstellung behördlicher Bekanntmachungen im Rahmen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts durch Dritte im Internet eigenen Rechtmäßigkeitsanforderungen und nicht denen des LMFG unterliegt (BVerfG, 21.03.2018, 1 BvF 1/13, juris Rn 59)

Es könnte allenfalls im Ermessenswege entschieden werden, dass den Antragstellenden keine Abschriften übersandt werden, sondern diese nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VIG den Zugang zur gewünschten Information nur durch Einsicht in die Originalakten bei der Behörde erhalten. Diese Vorgehensweise könnte die Zahl der Antragstellenden minimieren und dem Recht der Restaurantbetreibenden auf informationelle Selbstbestimmung weitergehend Rechnung tragen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Behörden im Rahmen der Akteneinsicht dennoch u.U. Fotokopien der Verwaltungsakte zu erstellen hätten, die dann wiederum gescannt und im Internet veröffentlicht werden könnten.

6,
Sonder-DV am 26.04.19 (R. 243)
" 19.06.19

- nach Start d. Topf-Secret-Plattform (14.01.19)
an OA-Weiterleitung teilgenommen
 - ↳ Bezirke signalisiert, dass Handlungsempfehlungen und Muster f. Zwischenachricht gewünscht ist
 - ↳ Muster ~~_____~~ am 21.01.19 zugesandt

- aktive Teilnahme an Channelabstimmung (Coord. d. d. Rf)
 - ↳ ~~_____~~
 - ↳ ~~_____~~

- Schreiben StSiv an BZStR v. 01.02.19 mit Empfehlungen
 - Aufträge ^{nach bisheriger Kenntnis} ~~_____~~ zulässig, Beschränkungen + Ausschlussgründe regelm. nicht einschlägig
 - schriftl. Antwort ^{per Post} empfehlen
 - nicht vollumfängl. Kontrollbericht, sondern nur festgestellte unzul. Abweichungen ist VIA
 - Anonymität d. A-Steller gegenüber LM-Betreiber kann nicht gewährleistet werden

- Teilnahme an Treffen d. RA Anfang April, dort nochmal unsere Position vertreten, insb. hinsichtlich d. Ausschlussgründe Postisbrauch u. Gefährdung d. adups.
12.11.19 h. P. P. h. i. l. e

→ überprüfen

- a. A. aus anderen Bezirken (z.B. Pankow, Steglitz - Zehlendorf Mitte)

- Sen Mot VA gibt nur Empfehlungen ab und gibt nicht vor wie Bezirke handeln sollen → eigene Verantwortung + eigenes Risiko der Bezirke

- Gutachten im Auftrag v. DEDDA A + Podwatek wird Bezirken weitergeleitet + FK, ändert nichts an unserer Bestimmung

→ Welche Erfahrungen haben Verkehrs gemacht?

↳ wie gehen sie vor? ~~.....~~

↳ wieviele Aufträge liegen vor?

↳ wie wurde bisher beschrieben?

Zu Ausschlussgründen:

- Beeinträchtigung Ordnungsm. Aufg. erfüllt → restriktiv (jos. Behörde)
(-) teilw. Anlaufzeit; zeitl. Streck

- Missbrauch → hier nicht zweckmäßig, gleiches Ziel wie VA:
Eupos zu CRT-Sicherheit

- viele Bezirke noch bei mind. 200 Aufträgen FK: - Anwesenkopie gefordert

- Anhängig
- Datenwert gegeben nur noch ^{wegen veröff.} _{auf eigene Verantwortung}

SZ: USpr. Daten versch., Rücklauf auf wenige geprüft, ob wirklich ASID, viele Fakes

- ~~aktuelle über die~~ ~~Haltungen~~ ~~Bezirke~~

- Anhängig LA eingeschaltet
VA streitig

VA DDAJ
reinspielen
werden muss

- Gutachten Podwatek

- DS - veröff. eigen

C-W. - Akten- ^{ausdrück} _{über} Kopie

Sonderdienstversammlung der Leiterinnen und Leiter der für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen bezirklichen Behörden im Land Berlin

TOP / Beratungsgegenstand: **„Topf Secret“ – Anträge nach VIG**

Berichterstattung: SenJustVA – V B

Bezug:

Anlage: Kopie Schreiben Staatssekretärin Gottstein vom 01.02.2019

Erläuterung: Am 14.01.2019 haben foodwatch und FragdenStaat die VIG-Aktion „Topf Secret“ gestartet. Verbraucher*innen können im Internet automatisiert erstellte VIG-Anträge stellen, die auf die Zurverfügungstellung der Kontrollberichte der Lebensmittelaufsicht gerichtet sind, die dann auf der Internet-Plattform veröffentlicht werden können. Infolge dessen gingen bei den bezirklichen VetLebs zahlreiche VIG-Anträge ein.

Auf ministerieller Ebene findet seit Januar 2019 eine Abstimmung zwischen den Bundesländern zu der „Topf-Secret“-Aktion statt.

Am 18.01.2019 haben Vertreterinnen der SenJustVA an der Sitzung der Leiterinnen und Leiter der Ordnungsämter teilgenommen und dort zugesagt, dass den Bezirken ein Textbaustein für eine Zwischennachricht an die Antragstellerinnen und -steller zur Verfügung gestellt wird sowie, dass es ein Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit VIG-Anträgen der SenJustVA geben wird.

Mit StS-Schreiben vom 01.02.2019 gingen den Bezirksstadträtinnen und -räten Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit VIG-Anträgen, die über die „Topf-Secret“-Plattform eingehen, sowie der Textbaustein zu (Anlage). In dem Schreiben wird empfohlen, die eingehenden Anträge nach VIG regulär zu bearbeiten, da sie im Grundsatz als nach VIG zulässig angesehen werden. Das Vorgehen und die Erfahrungen in den Bezirken im Zusammenhang mit den Auskunftsanträgen sowie die Anzahl der eingegangenen Anträge soll besprochen werden.

Beschlussvorschlag: Der TOP wurde erörtert.

SenJustVA

VB 6

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	
06. JUNI 2019 <i>FR</i>	
Anlage:	25467 <i>wml LG</i>

03.06.2019

App. 2769

SJS/VA

Kurzstellungnahme zum Gutachten der Kanzlei Geulen und Klinger im Auftrag von foodwatch zu über die Online-Plattform „Topf Secret“ gestellte VIF-Anträge

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens sind:

- Es besteht ein **Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 7 VIG** über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen sowie evtl. Beanstandungen.
- Die **Anträge sind nicht rechtsmissbräuchlich i.S.v. § 4 Abs. 4 S. 1 VIG** gestellt. An diesen Ausschlussgrund stelle die Rspr. hohe Anforderungen und die Vorschrift sei eng auszulegen. Erfasst seien nur überflüssige Anfragen sowie querulatorische Begehren, die nicht auf die Verfolgung des Transparentinteresses schließen ließen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sei unklar, ob die Informationen veröffentlicht würden, insb. erfolge keine automatische Veröffentlichung auf der Plattform. Im Rahmen der urheberrechtlichen und sonstigen zivilrechtlichen Grenzen stehe das VIG ohnehin einer Veröffentlichung nicht entgegen.
- Die **Anforderungen in § 40 Abs. 1a LFGB an aktive staatliche Informationen sind nicht auf das VIG übertragbar**. Die Veröffentlichung durch private Antragsteller stelle kein der Behörde zurechenbares Informationshandeln dar. Es handele sich um zwei grundlegend verschiedene Rechtsmaterien, aktives Informationshandeln einerseits und antragsakzessorische Informationsgewährung andererseits. Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht fehle eine Vergleichbarkeit.
- Hinsichtlich der **Art der Informationsgewährung** sei eine bloße Akteneinsicht oder mündliche Auskunftserteilung ermessensfehlerhaft, da nur aus wichtigem Grund eine andere Art der Informationserteilung als beantragt möglich sei. Weiter entfernt wohnende Antragsteller würden wegen des mit Einsichtnahme verbundenen Aufwands hiervon absehen und eine mündliche Auskunftserteilung befriedige das Informationsinteresse weniger gut als eine schriftliche Information.

→ Das Gutachten deckt sich im Wesentlichen mit der Rechtsauffassung unseres Hauses.

Ein neuer Aspekt in dem Gutachten ist jedoch, dass neben § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ein Anspruch nach Nr. 7 auf den vollständigen Kontrollbericht bestehen soll. Nach h. M. regelt der Auskunftsanspruch zu Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG Informationen über allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte, so dass dem nicht gefolgt werden kann. Es bleibt m.E. dabei, dass ein Auskunftsanspruch nur über die festgestellten Abweichungen besteht.

Hinsichtlich der Art der Informationsgewährung haben wir uns intern noch keine abschließende Meinung gebildet. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass eine schriftliche Auskunft per Post und nicht wie beantragt per E-Mail erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass die Information tatsächlich bei den Antragsteller*innen ankommt. Hieran würde ich festhalten und auch einen wichtigen Grund erkennen. Das Informationsinteresse wird hierdurch gleichermaßen befriedigt.

Bitte beide Instanzen (DEHOGA
und food watch) an die Bezirke
schicken und gleichzeitig noch einmal
auf unsere Rechtsauffassung hinweisen.
foM.6.

StSin VA foM.6.
VALin *le*
4.6.
VB AD 3/6

Gesehen.
Zurück an VB zuV
le
13.6.

VB6 -> Bitte entsprechend in die Wege leiten AD.14/6

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung



Die Staatssekretärin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Adressaten
gemäß Verteiler
Leiter der Ordnungsämter

Nur per Mail

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

VB 6

Bearb.: [redacted]

Telefon: (0 30) 90 13 - [redacted]

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13 - [redacted]

Telefax: 90 13 [redacted]

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail:

[redacted]@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1 VwVfG: www.eqvp.de

Datum: 2. Juli 2019

Gutachten zur Zulässigkeit von VIG-Anträgen über die Plattform „Topf Secret“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktion „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat betreffend, leite ich Ihnen zwei Gutachten zur Kenntnis weiter, die zu der Zulässigkeit von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Plattform zum einen im Auftrag des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA - Anlage 1) und zum anderen von foodwatch (Anlage 2) erstellt worden sind.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Empfehlungen in meinem Schreiben vom 01.02.2019 an Sie zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG über die Plattform „Topf Secret“ hin. An der dort vertretenen Rechtsauffassung halte ich fest.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Gottstein

Anlagen

- 1) Gutachten im Auftrag von DEHOGA vom 12.04.2019 und Antwortschreiben an Herrn Lengfelder
- 2) Gutachten im Auftrag von foodwatch vom 13.05.2019

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☎ 4 bis Rathaus Schöneberg , ☎ 7 bis Bayerischer Platz
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

BA Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Leiter der Abt. Bürgerdienste, Wirtschafts- und Ordnungsangelegenheiten
 Bezirksstadtrat Arne Herz
 Otto-Suhr-Allee 100
 10585 Berlin
herz@charlottenburg-wilmersdorf.de

BA Lichtenberg von Berlin

Leiter der Abt. Schule, Sport, öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr
 Bezirksstadtrat Wilfried Nünthel
 Postfach
 10360 Berlin
Wilfried.Nuenthel@lichtenberg.berlin.de

BA Mitte von Berlin

Leiter der Abt. Ordnung, Personal und Finanzen
 BzBm Stephan von Dassel
 Mathilde-Jacob-Platz 1
 10551 Berlin
bezirksbuergermeister@ba-mitte.berlin.de

BA Pankow von Berlin

Leiter der Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung
 Bezirksstadtrat Daniel Krüger
 Fröbelstraße 17.
 10405 Berlin
daniel.krueger@ba-pankow.berlin.de

BA Spandau von Berlin

Leiter der Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend
 Bezirksstadtrat Stephan Machulik
 Carl-Schurz-Str. 2 – 6
 13597 Berlin
stephan.machulik@ba-spandau.berlin.de

BA Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Leiterin der Abt. Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen- und Grünflächenamt
 Bezirksstadträtin Christiane Heiß
 Tempelhofer Damm 165
 12099 Berlin
christiane.Heiss@ba-ts.berlin.de

BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Leiter der Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport
 Bezirksstadtrat Andy Hehmke
 Frankfurter Allee 35/37
 10247 Berlin
Stadtrat.Hehmke@ba-fk.berlin.de

BA Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Leiterin der Abt. Wirtschaft, Straßen und Grünflächen
 Bezirksstadträtin Nadja Zivkovic
 Wolfener Straße 32 – 34, Haus K, 3. Etage
 12681 Berlin
BAMHBzStRWirtSGBuero@ba-mh.berlin.de

BA Neukölln von Berlin

Leiter der Abt. Finanzen und Wirtschaft, Facility Management und Ordnungsamt
 BzBm Martin Hikel
 Karl-Marx-Str. 83
 12040 Berlin
Martin.Hikel@Bezirksamt-Neukoelln.de

BA Reinickendorf von Berlin

Leiter der Abt. Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten
 Bezirksstadtrat Sebastian Maack
 Eichborndamm 215
 13437 Berlin
Sebastian.Maack@reinickendorf.berlin.de

BA Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Bezirksstadtrat für Ordnung, Verkehr und Bürgerdienste, Rathaus Zehlendorf
 Michael Karnetzki
 Kirchstr. 1 - 3
 14163 Berlin
michael.karnetzki@ba-sz.berlin.de

BA Treptow-Köpenick von Berlin

Leiter der Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
 Bezirksstadtrat Rainer Hölmer
 Postfach 910 240
 12414 Berlin
Rainer.hoelmer@ba-tk.berlin.de